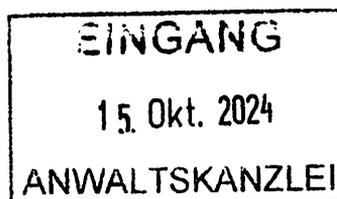


Beglaubigte Abschrift

## Amtsgericht Hof

Az.: 4 XIV 1046/24 B



In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

geboren am . . . . . o, ledig, Staatsangehörigkeit: marokkanisch,  
derzeit in d. Abschiebehafteinrichtung Hof, Frankenbergweg 9, 95032 Hof

Alias

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Fahlbusch** Peter, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: ■■■/24

Antragstellerin:

**Bundespolizeiinspektion Rosenheim**, Rückführungsdienst Garmisch-Partenkirchen, Lazaretstraße 7, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gz.: ■■■/2024

erlässt das Amtsgericht Hof durch den Richter ■■■ am 15. Oktober 2024 folgenden

## Beschluss

1. Der Antrag der Bundespolizeiinspektion Rosenheim auf Verlängerung der Zurückweisungshaft gegen den Betroffenen bis zum 27.11.2024 wird zurückgewiesen.
2. Von der Erhebung von Verfahrenskosten, wird abgesehen. Die Antragstellerin hat die notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

## Gründe:

I.

Der Betroffene ist marokkanischer Staatsangehöriger. Am ■■■07.2024 um ■■■ Uhr wurde der Betroffene durch Beamte der Bundespolizeiinspektion Rosenheim (Antragstellerin) als Reisender

im grenzüberschreitenden Fernreisezug Eurocity 80 festgestellt und auf Höhe Brannenburg einer grenzpolizeilichen Kontrolle unterzogen. Dabei konnte er weder einen Reisepass, noch einen Aufenthaltstitel vorweisen. Der Betroffene wurde vorläufig festgenommen.

Im Schengener Informationssystem findet sich eine Ausschreibung Italiens mit Rückkehrentscheidung vom 12.02.2024 sowie von Deutschland vom 28.05.2024.

Eine durchgeführte Eurodac-Recherche verlief positiv und ergab einen Treffer aus Deutschland vom 13.02.2024.

In seiner polizeilichen Vernehmung gab der Betroffene an, dass er im Moment arbeitslos sei und zuletzt [REDACTED] gearbeitet habe und etwa 2.000 EUR verdient habe. Weiter gab er an, dass er aus Italien komme und bereits vorher in Deutschland gewesen sei und jetzt wieder zurück nach Deutschland möchte. Er gab an, dass er zwei Monate in Italien bei Verwandten gewesen sei, um [REDACTED] [REDACTED]. Nunmehr sei er auf den Rückweg nach [REDACTED].

Der Betroffene gab an, nicht nach Marokko zu wollen. Er würde freiwillig nach Italien gehen, aber nicht nach Marokko. In Marokko habe er viele Feinde.

Die Antragstellerin verweigerte dem Betroffenen die Einreise.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 19.07.2024 gegen den Betroffenen ausländerrechtliche Sicherungshaft angeordnet. Die Haftdauer wurde zunächst bis zum 16.10.2024 befristet. Auf diese Entscheidung wird vollumfänglich Bezug genommen. In der Anhörung vor dem Amtsgericht Rosenheim gab der Betroffene an, dass er nicht nach Marokko zurück könne, da ihm dort der Kopf abgeschnitten werde.

Der Betroffene wurde am 19.07.2024 in die Abschiebehafteinrichtung (AHE) Eichstätt eingeliefert. Am 26.09.2024 wurde der Betroffene von der AHE Eichstätt in die AHE Hof verlegt. Diese Verlegung wurde durchgeführt um einen möglichen bevorstehenden Konflikt zwischen dem Betroffenen sowie weiteren Insassen vorzubeugen.

Mit Schreiben vom 22.07.2024 bat die Antragstellerin das Bundespolizeipräsidium um Einleitung eines Passersatzpapierbeschaffungsverfahrens (PEB). Mit Verbalnote vom 29.07.2024 bat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat die marokkanischen Behörden um Identifizierung des Betroffenen. Die Verbalnote ist am 01.08.2024 eingegangen. Ab diesem Zeitpunkt hat die Frist zur Bearbeitung von 45 Tagen begonnen. Nach Identifizierung durch Marokko (Verbalnote vom 25.09.2024), leitete die Antragstellerin am 02.10.2024 die PEB ein.

Der bisherige ausländerrechtliche Sachverhalt des Betroffenen stellt sich wie folgt dar:

Der Betroffene reiste erstmals am ■■■02.2024 nach Deutschland ein und stellte am 06.05.2024 einen Asylantrag. Dem Betroffenen wurde der 07.05.2024 als Anhörungstermin mitgeteilt. Zu diesem Termin ist der Betroffene ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen. Mit Bescheid vom 07.05.2024 wurde das Asylverfahren des Betroffenen eingestellt.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 stellte der Betroffene aus der AHE Eichstätt heraus erneut einen Asylantrag (anzusehen als Antrag nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Die persönliche Anhörung des Betroffenen fand am 06.08.2024 statt. Mit Bescheid vom 13.08.2024 wurde der Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 07.05.2024 aufgehoben und der Asylantrag des Betroffenen abgelehnt. Der Betroffene wurde aufgefordert Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde die Abschiebung nach Marokko angedroht.

Gegen den Bescheid des BAMF vom 13.08.2024 legte der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth ein. Über die Klage wurde noch nicht entschieden. Nach Auskunft des Verwaltungsgerichts Bayreuth kann jedoch mit einem Abschluss des Verfahrens bis Dezember 2024 gerechnet werden.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr mit Schreiben vom 09.10.2024 gegen den Betroffenen die Anordnung der Zurückweisungshaft bis zur vollzogenen Zurückweisung, längstens jedoch bis zum 27.11.2024 anzuordnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Verlängerungsantrag der Antragstellerin verwiesen.

## II.

Der Antrag war zurückzuweisen. Die Haft hätte nach Stellung des neuen Asylantrags, welcher gemäß § 33 Abs. 5 Satz 3 AsylG als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylG gilt nicht fortgesetzt werden dürfen. § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylG findet in diesem Fall keine Anwendung. Hiernach hindert allein die Asylantragstellung aus der Haft heraus die weitere Aufrechterhaltung der Haft nicht. Durch den Antrag des Betroffenen im Juli 2024 lebt das eingestellte Verfahren wieder auf und wird fortgesetzt, § 33 Abs. 5 Satz 4 AsylG. Es handelt sich damit um kein aus der Haft heraus gestelltes Asylverfahren, sondern um das Verfahren, welches durch Antrag vom 06.05.2024 eingeleitet wurde. Diesen Antrag stellte der Betroffene nicht aus der Haft

heraus, sodass § 14 Abs. 3 Satz 1, Alt. 1 AsylG keine Anwendung findet. Für eine Anwendung von § 14 Abs. 3 Satz 1, Alt. 2 AsylG sind aus dem Antrag vom 09.10.2024 und auch aus der übermittelten Ausländerakte des Betroffenen keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Nachdem die Haft nicht hätte aufrechterhalten bleiben dürfen, kommt auch eine Verlängerung der Haft nicht in Betracht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80 Satz 1, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Nachdem der Antrag zurückgewiesen wurde, waren die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Antragstellerin aufzuerlegen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **1 Monat** bei dem  
Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

einulegen. Befindet sich der Betroffene bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Abs. 4 StPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hof, 15.10.2024

██████████, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ██████████, Amtsgericht Hof  
am: 15.10.2024 11:58